



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hülben vom 12.07.1983 mit nachfolgenden Änderungen**

---

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 12.07.1983 mit Änderung vom 05.11.1985, 21.01.1986, 24.11.1987, 05.12.1989, 17.09.1991, 19.10.1993, 08.11.1994, 24.09.1996, 25.09.2001 und 23.09.2009 beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 (Entstehung der Gebührenschuld)**

- (1) Die Gebühr für die Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Bereitstellungsgebühr entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), in Fällen der Verbrauchsgebühr bei Bauten jedoch mit Beginn der Bauarbeiten. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners während des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 2**

**§ 43 a (Vorauszahlungen)**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des zweiten Kalenderhalbjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden zweiten Kalenderhalbjahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) Bei der Verbrauchsgebühr für Bauten entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (5) Liegt die voraussichtliche Gebührenschuld unter 50,00 €, sind keine Vorauszahlungen zu leisten.

### § 3

#### § 43 b (Fälligkeit)

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43a) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 43a werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 28.11.2018

Siegmond Ganser  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.